



# Selbstbestimmung im Alter Erwachsenenschutzrecht

Informationsveranstaltung

Katholischer Frauenbund St. Gallen - Appenzell

RA lic. iur. Peter Dörflinger, Präsident KESB AR

Flawil, 31. Oktober 2018

Heute gibt es nur fitte «Senioren», die das Leben voll im Griff haben und geniessen!



Stimmt dieses Bild, das so gerne in der Werbung benutzt wird?

... oder sieht die Realität nicht auch so aus?





# Übersicht

1 Wenn die Kräfte nachlassen

2 Urteilsfähigkeit - Urteilsunfähigkeit

3 Was ist bereits im Gesetz geregelt?

4 Was können Sie selbst tun (eigene Vorsorge)?

A Patientenverfügung

kurze Pause

B Vorsorgeauftrag

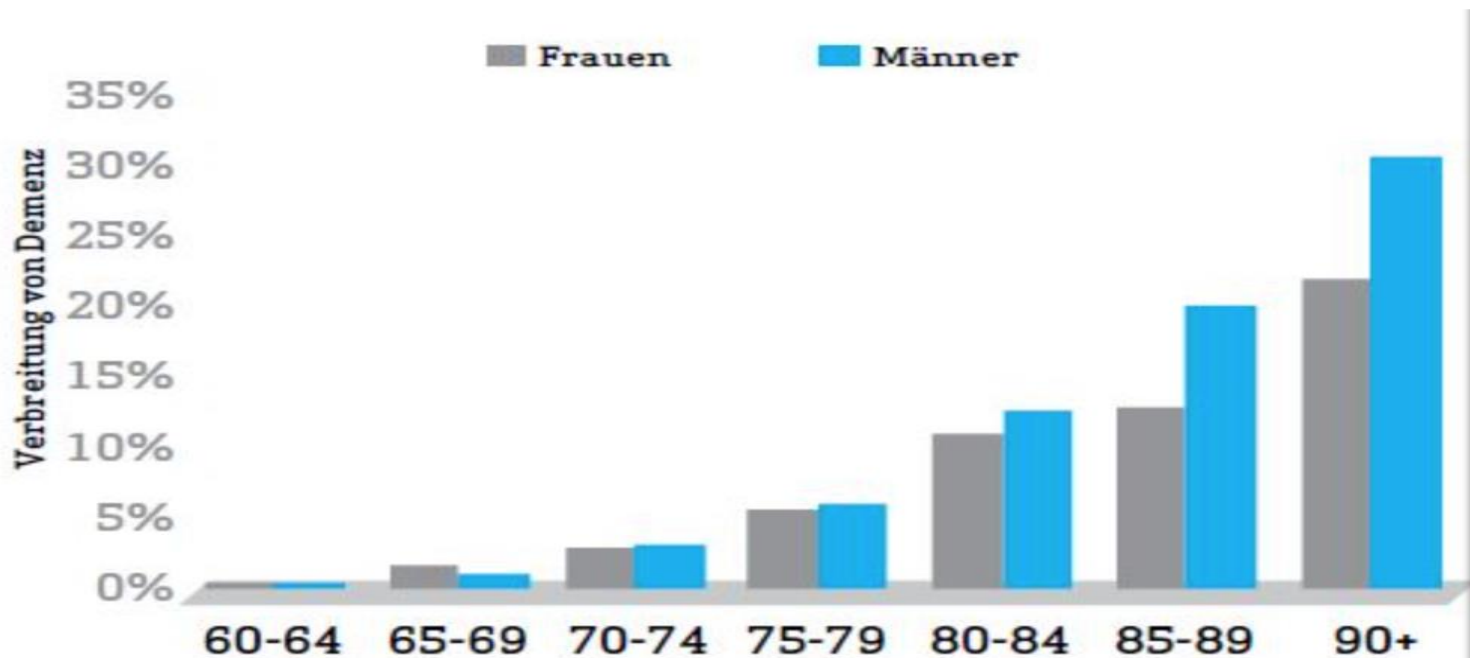
5 Was kann/muss die KESB tun?

6 Überblick und Zusammenfassung

7 Ihre Fragen

# 1 Wenn die Kräfte nachlassen

## Häufigkeit von Demenzerkrankungen



Grafik 4: Die Verbreitung der Demenz pro Altersgruppe (Quelle: Launer et al., Neurology 1999).



# 1 Wenn die Kräfte nachlassen

Weitere Ursachen, dass die «Besorgung der eigenen Angelegenheiten» schwierig oder unmöglich wird:

- Unfall mit Schädel-Hirn-Verletzungen
- Schlaganfall (Hirnfarkt)
- «die Welt» wird allgemein komplizierter und digitaler
- die «Lernkurve» verflacht im Alter

## 2 Urteilsfähigkeit - Urteilsunfähigkeit

### Art. 16<sup>11</sup>

d. Urteils-  
fähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die **Fähigkeit** mangelt, **vernunftgemäss zu handeln.**

### Vernunftgemäss handeln

- **Informationen** aufnehmen (hören, sehen/lesen)
- **Verstehen** und vernünftigen **Willen bilden** (denken)
  - anderen oder sich selbst nicht schaden, ausser Sie machen das bewusst
    - Grenze: Strafrecht und Menschenwürde
- Willen **frei zum Ausdruck bringen** (Ja oder Nein sagen, bewusst unterschreiben oder Unterschrift verweigern)

## 2 Urteilsfähigkeit - Urteilsunfähigkeit

Urteilsfähigkeit wird vermutet

- sofern keine konkreten anderen Hinweise bestehen

Urteilsunfähigkeit ist festzustellen (rechtlicher Begriff)

Man ist – ausser im Koma oder Schlaf - **nie ganz urteilsunfähig**  
(~~schwarz – weiss~~) > es kommt immer auf das **Thema** an (Grautöne)

- Tee oder Kaffee bestellen?
- Sohn eine Bankvollmacht erteilen?
- Geschäft verkaufen (lassen)?
- Testament verfassen?



## 2 Urteilsfähigkeit - Urteilsunfähigkeit

Wer entscheidet über Urteils(un)fähigkeit?

**Behörde/Instanz**, die sich **mit Rechtsgeschäft befasst**

- Grundbuchamt (z.B. Grundstück verkaufen)
- Bank (z.B. Bankvollmacht akzeptieren, grosser Betrag abheben)
- Gericht (z.B. Gültigkeit Vertragsabschluss beurteilen)
- KESB (Vorsorgeauftrag, Beistandschaft)

Bedeutung eines **Arztzeugnisses**

- Auskunft über medizinische Befunde, welche die Urteilsfähigkeit beeinflussen (z.B. Demenz, geistige Behinderung etc.)
- Hinweis über Grad der Beeinträchtigung kognitiver Leistung (z.B. Mini-Mental-Test, Uhren-Test etc.)

## 2 Urteilsfähigkeit - Urteilsunfähigkeit

Was ist die Folge, wenn jemand teilweise oder umfassend nicht urteilsfähig (= urteilsunfähig) ist?

### Art. 18

2. Fehlen der  
Urteilsfähigkeit

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen **durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.**

Das heisst unter anderem:

- keine Verträge (z.B. Mietvertrag) oder Erklärungen (z.B. Einwilligung zu Operation) rechtsgültig machen
- keinen Einspruch gegen Zahlungsbefehl, Rekurs gegen EL-Verfügung, Steuerveranlagung einreichen usw.

## 2 Urteilsfähigkeit - Urteilsunfähigkeit

Wer urteilsunfähig ist, ist also **handlungsunfähig**.



**Das Leben als Mitglied der Gesellschaft in einer komplexer werdenden Welt verlangt aber Handlungen!**

Deshalb muss eine handlungsunfähige Person

> durch eine andere handlungfähige Person **vertreten** werden

**vertreten** heisst

> Eine andere Person **handelt in ihrem Namen und auf ihre Rechnung!**



## 2 Urteilsfähigkeit - Urteilsunfähigkeit

Wann kann eine andere Person Sie vertreten?

- Sie haben eine **Vollmacht** oder einen **Vorsorgeauftrag** erteilt (rechtsgeschäftliche Handlung, setzt Urteils- bzw. Handlungsfähigkeit voraus)

oder

- **gesetzliche Bestimmung** kommt zur Anwendung

# 3 Was ist bereits im Gesetz geregelt?

Seit der Revision des Erwachsenenschutzrechts (2013) gelten von Gesetzes wegen (= man muss nichts dafür tun) folgende **allgemeinen Vertretungsrechte** (Art. 374 ff. ZGB):

- Bestreitung des Unterhalts
- Ordentliche\* Verwaltung Einkommen und Vermögen
- nötigenfalls Post öffnen und erledigen



## **Ehegatte / eingetragener Partner**

- sofern im gemeinsamen Haushalt lebend oder
- regelmässig persönlich beigestanden

\*ausserordentliche Vermögensverwaltung (z.B. Kauf/Verkauf Grundstück, Erneuerung Hypothek etc.)



braucht zusätzlich Zustimmung der KESB

# 3 Was ist bereits im Gesetz geregelt?

... von Gesetzes wegen (= man muss nichts dafür tun) folgende Vertretungsrechte **bei medizinischen Massnahmen** (Art. 377 ff. ZGB) und **Abschluss Vertrag mit Heim** (Art. 382 Abs. 3 ZGB):

1. in Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag dafür bezeichnete Person
2. von KESB eingesetzte Beistandsperson mit dieser Kompetenz
3. Ehegatte/eingetragene Partnerin\*
4. Wohnpartner (Konkubinat, Alters-WG, Klostersgemeinschaft)\*
5. Nachkommen\*
6. Eltern\*
7. Geschwister\*

\* *sofern regelmässig persönlich beigestanden*

> Kaskade >

## 4 Was können Sie selbst tun?

Möglichkeiten eigener Vorsorge für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden

- **A. Patientenverfügung** für medizinische Massnahmen
- **B. Vorsorgeauftrag** für Personensorge (inkl. medizinische Massnahmen), Vermögenssorge und Rechtsvertretung

Weil Urteilsunfähigkeit ein «schwammiger» Begriff ist und meist schleichend eintritt:

- evtl. zusätzlich **Vollmacht/en** erteilen (Art. 32 ff. OR)
- Vollmacht **gilt sofort**, nicht erst bei Eintritt Urteilsunfähigkeit!

# 4 Was können Sie selbst tun?

## A. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie anordnen:

- welche **medizinische Massnahmen** Sie **akzeptieren** oder **ablehnen** und/oder
- welche **Person** an Ihrer Stelle über medizinische Massnahmen entscheiden soll (in «Kaskade» an erster Stelle)

1. in **Patientenverfügung** oder **Vorsorgeauftrag** dafür **bezeichnete Person**,
2. von KESB eingesetzte Beistandsperson mit dieser Kompetenz
3. Ehegatte/eingetragene Partnerin\*
4. Wohnpartner (Konkubinat, Alters-WG, Klostersgemeinschaft)\*
5. Nachkommen\*
6. Eltern\*
7. Geschwister\*

\* *sofern regelmässig persönlich beigestanden*

> Kaskade >



# 4 Was können Sie selbst tun?

## A. Patientenverfügung

Adressaten einer Patientenverfügung sind **behandelnde Ärztin/Arzt**

- Anordnungen sind grundsätzlich für Arzt/Ärztin **verbindlich**
  - keine medizinischen Massnahmen, die Sie in Patientenverfügung ablehnen
  - wenn Zustimmung notwendig ist und nicht bereits in Patientenverfügung geregelt, entscheidet die Person, die Sie in der Patientenverfügung bestimmt haben

# 4 Was können Sie selbst tun?

## A. Patientenverfügung

### **Notfallsituation** («Leben oder Tod»)

- schneller Entscheid nötig > Notfallarzt oder Sanitäter kann nicht nach Patientenverfügung suchen
- wenn keine Patientenverfügung bekannt ist oder darin nichts geregelt ist, entscheidet Arzt/Ärztin zugunsten von Lebensrettung (z.B. Reanimation)
- bei voraussehbarer Notfallsituation im Spital funktioniert Patientenverfügung > deshalb wird bei Spitaleintritt danach gefragt

# 4 Was können Sie selbst tun?

## A. Patientenverfügung

Wie sieht eine Patientenverfügung aus und was ist zu beachten?

**schriftlich** > unterschrieben

- keine Vorgaben, viele Muster und Vorlagen (> z.B. Docupass!)

Kein definierter **Aufbewahrungsort**

- zu Hause (eingesetzte Person muss wissen, wo!)
- bei bevollmächtigter Person
- bei Arzt usw.
- Aufbewahrungsort kann auf der Versichertenkarte eingetragen werden, künftig vermutlich gesamte Patientenverfügung (digitales Patientendossier)



Patientenverfügung	
Patientenverfügung von:	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Erleitung:	
Ich bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und	
• Ich mich nach ärztlichem Ermessen unabwendbar in einem bereits begonnen Sterbeprozess befinde;	
• Ich mich im Endstadium einer unheilbaren, in der Regel tödlich verlaufenden Krankheit befinde, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist und gegebenenfalls sogar noch in weiter Ferne liegt;	
• Ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsicht zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach voneinander unabhängiger Einschätzung zweier Ärzte mit Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich erlöschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist und gegebenenfalls sogar noch in weiter Ferne liegt. Dies soll auch dann gelten, wenn die Fähigkeit zu Empfindungen ganz oder teilweise noch erhalten ist und eine Beendigung dieses Zustandes möglich erscheint, aber unwahrscheinlich ist;	
• Ich an erheblichen Schmerzen leide, die üblicherweise nur unter Gabe starker Schmerzmedikation, etwa Opiaten, zu ertragen sind.	
Sonstiges	

# 4 Was können Sie selbst tun?

## A. Patientenverfügung

Beim Erstellen von kundiger Person (z.B. Arzt, Schweizerisches Rotes Kreuz, Pro Senectute, andere Beratungsstellen) **beraten lassen**, denn es gibt viele Möglichkeiten für Missverständnisse z.B. «keine künstliche Ernährung»

- gemeint ist: keine Magensonde
- aber: Gabe von Nährlösung über Infusion ist auch künstliche Ernährung!

Patientenverfügung **regelmässig erneuern** (mit Datum unterschreiben)

- Ansichten können sich mit der Zeit ändern



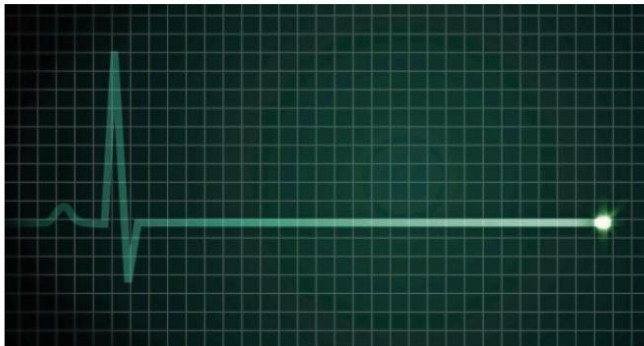
# 4 Was können Sie selbst tun?

## A. Patientenverfügung

### Keine übersteigerten Erwartungen

(Appenzeller Zeitung, 25.11.2017)

«Selbstbestimmung ist in den meisten Fällen eine Illusion»



Der Ausschlag bei einem Elektrokardiogramm (EKG) zeigt die Frequenz unseres Herzschlags – die gerade Linie den Herzstillstand. (Bild: Getty)

LEBENSENDE - Wissenschaftler aus verschiedensten Disziplinen befassen sich mit dem Sterben und dem Tod. Eine von ihnen ist die **Privatrechts-Professorin Regina Aebi-Müller**. Sie sieht **medizinisch und rechtlich Handlungsbedarf**.

**Stichwort Patientenverfügung: Inwiefern hilft sie in der heutigen standardisierten Form? Inwiefern ist sie lücken- beziehungsweise mangelhaft?**

Für mich ist klar: In standardisierter Form hilft sie in vielen Fällen nicht. Es besteht dann Unsicherheit bei Ärzten und Angehörigen darüber, wie der Patient sie verstanden hat, ob er sie in der ganz konkret eingetretenen Situation angewandt haben möchte und ob sie immer noch seinem mutmasslichen Willen entspricht. Zudem sind viele Patientenverfügungen so unbestimmt formuliert, dass sie nicht direkt angewandt werden können. Nutzt man das Erstellen einer Patientenverfügung aber als Möglichkeit zum Gespräch mit dem Hausarzt und mit Angehörigen oder bestimmt eine Vertrauensperson als Vertreter, so ist das sicherlich hilfreich.

**Welche Alternativen oder auch Verbesserungen sehen Sie konkret?**

Ein Gespräch über die Patientenverfügung mit dem Arzt, eine regelmässige Aktualisierung und ausreichende Bestimmtheit würden schon viel bringen.



# 4 Was können Sie selbst tun?

## A. Patientenverfügung

### Rolle der KESB bei Patientenverfügung

- grundsätzlich **keine** (Adressat der Patientenverfügung ist Arzt/Ärztin)

### KESB kann angerufen werden, wenn

- Arzt/Ärztin Zweifel über freien Willen in der Patientenverfügung hat
- nahestehende Personen finden, dass Patientenverfügung nicht beachtet wird



# 4 Was können Sie selbst tun?

## B. Vorsorgeauftrag

Sie bestimmen, **wer** Sie **wie** in **welchen Bereichen** vertreten soll, wenn Sie wegen Urteilsunfähigkeit

- dies nicht mehr selbst tun können
- keine gültige/n Vollmacht/en mehr erteilen können

Hauptelemente eines umfassenden Vorsorgeauftrags (kein vorgeschriebener Inhalt):

- **Personensorge** inkl. medizinische Massnahmen
- **Vermögensverwaltung** inkl. Einkommensverwaltung
- **Rechtliche Vertretung**, inkl. Grundstücksgeschäfte

# 4 Was können Sie selbst tun?

## B. Vorsorgeauftrag

Formvorschriften > gleich wie beim Testament

- **vollständig von Hand**

oder

- **öffentlich beurkundet** (bei RA, Gemeindegemeinschafter, Erbschaftsamt)

## sinnvolle Ergänzung

- ärztliche Bescheinigung, dass (zur Zeit des Erlasses des Vorsorgeauftrags) keine medizinischen Hinweise auf Einschränkungen der Urteilsfähigkeit vorhanden sind
- diese Bescheinigung dem Vorsorgeauftrag beilegen

### Mein Vorsorgeauftrag (Muster)

Ich, Lydia Mustermann-Tester, Musterstrasse 1, 6000 Luzern, geboren (Datum), setze folgende Personen als meine Vertretung ein:

- Für Personen- und Vermögenssorge beauftrage ich meinen Sohn Max Mustermann, ((Adresse, Telefon, Geburtsdatum)). Für seine Leistungen erhält er CHF 300.- pro Monat.
- Für Rechtsfragen beauftrage ich meine Nichte Luzia Beispiel, Rechtsanwältin ((Adresse, Telefon, Geburtsdatum)). Sie wird im Stundenansatz zu CHF 120.- abgezahlt.

Ich bestätige hiermit, dass ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin und die eingesetzten Personen über meinen Willen informiert sind.



Ort, Datum, Unterschrift





# 4 Was können Sie selbst tun?

## B. Vorsorgeauftrag

Prüfen Sie gut, **wen** Sie **einsetzen** > Vorsorgeauftrag soll hoffentlich erst viele Jahre später wirksam werden

- keine Person, die vermutlich vor Ihnen sterben wird
- vertrauenswürdige Person oder Institution (nahestehende Person oder Angehörige, Ihnen bekannter Treuhänder, Rechtsanwaltskanzlei, Bank etc.)
- sicherheitshalber Ersatzperson/en benennen
- vorher anfragen, ob bereit für diese Aufgabe
  - und zu welchen Bedingungen (Entschädigung)

# 4 Was können Sie selbst tun?

## B. Vorsorgeauftrag

Wie wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?

- Erst mit der sogenannten «**Validierung**» durch **KESB**
- KESB muss prüfen:
  - Gültigkeit bei Errichtung (**damals** urteilsfähig, Formvorschrift)?
  - Urteilsunfähigkeit **jetzt** eingetreten?
  - eingesetzte Person **jetzt** geeignet? (> wie Beistand/Beiständin)
  - alle nötigen Bereiche **jetzt** abgedeckt oder zusätzlich Massnahmen nötig?

# 4 Was können Sie selbst tun?

## B. Vorsorgeauftrag

Wenn Prüfung positiv

- eingesetzte Person auf Sorgfaltspflichten hinweisen
- Vorsorgeauftrag validieren (anfechtbarer **Entscheid**)
- **Vollmachtsturkunde** ausstellen, wenn Entscheid vollstreckbar ist

	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Autorità da protezzion d'uffants e da creschids APUC Autorità di protezzion dei minori e degli adulti APMA	Nordbünden Grischun dal nord Grigioni settentrionale
--	--	--

**URKUNDE**

geb. [REDACTED]

wird gemäss vollstreckbarem Entscheid der KESB Nordbünden vom 18. August 2015  
per/sofort zum **Vorsorgebeauftragten** ernannt für:

geb. [REDACTED] a

und mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen beauftragt:

1. [REDACTED] hat folgende Aufgaben: Der Vorsorgeauftrag betreffend Personen- und Vermögenssorge und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten umfassend. Gegenüber dem Beauftragten sind sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht befreit. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:
  - a. Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
  - b. Sicherstellung eines geordneten Alltags.
  - c. Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen; davon ausgenommen ist die Vertretung in der Erbengemeinschaft [REDACTED].
  - d. Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen.
  - e. Der Beauftragte darf keine Vermögenswerte des Auftraggebers unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
  - f. Der Beauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.
2. [REDACTED] verpflichtet, die KESB unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Geschäfte besorgt werden müssen, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder wenn er
3. in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen von [REDACTED] widersprechen.

Chur, 18. August 2015	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Nordbünden
	Leiter KESB

# 4 Was können Sie selbst tun?

## B. Vorsorgeauftrag

mögliche Probleme mit Vorsorgeauftrag

- eingesetzte Person hat **Interessenkollision** (ist z.B. wie Sie Mitglied in Erbengemeinschaft)
  - von Gesetzes keine Vertretungsbefugnis > Beistandschaft für diesen Bereich oder KESB genehmigt direkt (z.B. Erbteilungsvertrag)
- Beauftragte Person wird **nicht kontrolliert**
  - hat umfassende Kompetenzen wie Generalbevollmächtigter > allfälligen Missbrauch merken meist erst die Erben!
  - Anordnung im Vorsorgeauftrag möglich (z.B. Rechnung jährlich jemand anderem oder Treuhandbüro vorlegen > Missbrauch immer noch möglich, wird aber früher entdeckt)

# 4 Was können Sie selbst tun?

## B. Vorsorgeauftrag

mögliche Probleme mit Vorsorgeauftrag

- **wissen können**, dass **Vorsorgeauftrag besteht**
  - beim Zivilstandsamt melden inkl. Hinterlegungsort
  - Original beauftragter Person geben oder bei KESB hinterlegen (neu möglich in AR)
- **merken, wann Handlungsbedarf** wegen eingetretener Urteilsunfähigkeit besteht
  - beauftragte Person sollte nahe stehen (regelmässiger Kontakt) oder
  - nahestehende Personen sollten über Vorsorgeauftrag informiert sein (evtl. Kopie geben)

# 4 Was können Sie selbst tun?

## B. Vorsorgeauftrag

### Ende des Vorsorgeauftrags

- Mit dem **Tod** > keinerlei Wirkung über den Tod hinaus (müsste in Testament geregelt werden, z.B. Willensvollstrecker einsetzen)
- Sie werden **wieder urteilsfähig**
- Sie **widerrufen** den Vorsorgeauftrag (kann auch geändert werden)
- **eingesetzte Person kündigt** den Vorsorgeauftrag bei der KESB (Kündigungsfrist 2 Monate oder aus wichtigen Gründen sofort)

# 5 Was kann/muss die KESB tun?

## Rolle/Aufgabe KESB

alles für Ihre Situation **passend in Vorsorgeauftrag geregelt** oder die **gesetzlichen Vertretungsrechte genügen**:

- KESB validiert den Vorsorgeauftrag
- Keine weiteren Aufgaben

**nichts** oder für Ihre Situation oder **nicht passend in Vorsorgeauftrag geregelt** und die **gesetzlichen Vertretungsrechte genügen nicht**:

- KESB klärt Ihre Situation ab (Schutz- und Hilfsbedürftigkeit)
- trifft nötige **Massnahmen zu Ihrem Schutz**
- errichtet **Vertretungsbeistandschaft**

# 5 Was kann/muss die KESB tun?

## **Errichten Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. ZGB)**

KESB erteilt einer geeigneten Person die nötigen Vertretungskompetenzen:

- **administrative Angelegenheiten** (inkl. Rechtsverkehr mit Versicherungen, Behörden etc.)
- **Wohnen/Selbstsorge** (z.B. für Auftrag an private Spitex oder Abschluss Heimvertrag)
- **medizinische Massnahmen** (sofern nicht “Kaskade“ gelten soll)
- **Einkommens- und Vermögensverwaltung**



# 5 Was kann/muss die KESB tun?

## **Vertretungsbeistandschaft** (Art. 394 f. ZGB)

Als Beistandsperson wird in der Regel eine nahestehende Person (Angehörige/r) eingesetzt, wenn:

- **sie/er** das **will**

und

- **geeignet** ist
  - z.B. erfüllt Anforderungen für Vermögensverwaltung
  - keine Verurteilungen (Strafregister), keine Schulden (Betreibungsregister), kein Streit in Familie (?)
  - keine Interessenkollisionen (z.B. nicht Miteigentümer Ihrer Liegenschaft, nicht Mitglied in Erbengemeinschaft)

# 6 Überblick und Zusammenfassung

## Vorsorgeauftrag

- Sie bestimmen **im Voraus**, wer für Sie handelt
- Sie können differenzierte Anweisungen geben (Problem: Wer prüft die Einhaltung?)
- Sie können die Entschädigung festlegen
- Generalvollmacht ohne (zwingende) Beaufsichtigung, Vermögensschäden primär zu Ihren Lasten bzw. Ihrer Erben

## Vertretungsbeistandschaft

- KESB bestimmt **im Zeitpunkt der Notwendigkeit**, wer für Sie handelt
- KESB ist weisungsbefugt gegenüber Beiständen > Wahrung Ihrer Interessen, Einhaltung Rechtsnormen
- KESB setzt Entschädigung fest (meist nicht kostendeckend)
- Beistände müssen der KESB gegenüber Rechenschaft ablegen > **für Vermögensschäden haftet primär Kanton!**

# 6 Überblick und Zusammenfassung

## Zusammenfassender Überblick



# 7 Ihre Fragen

???